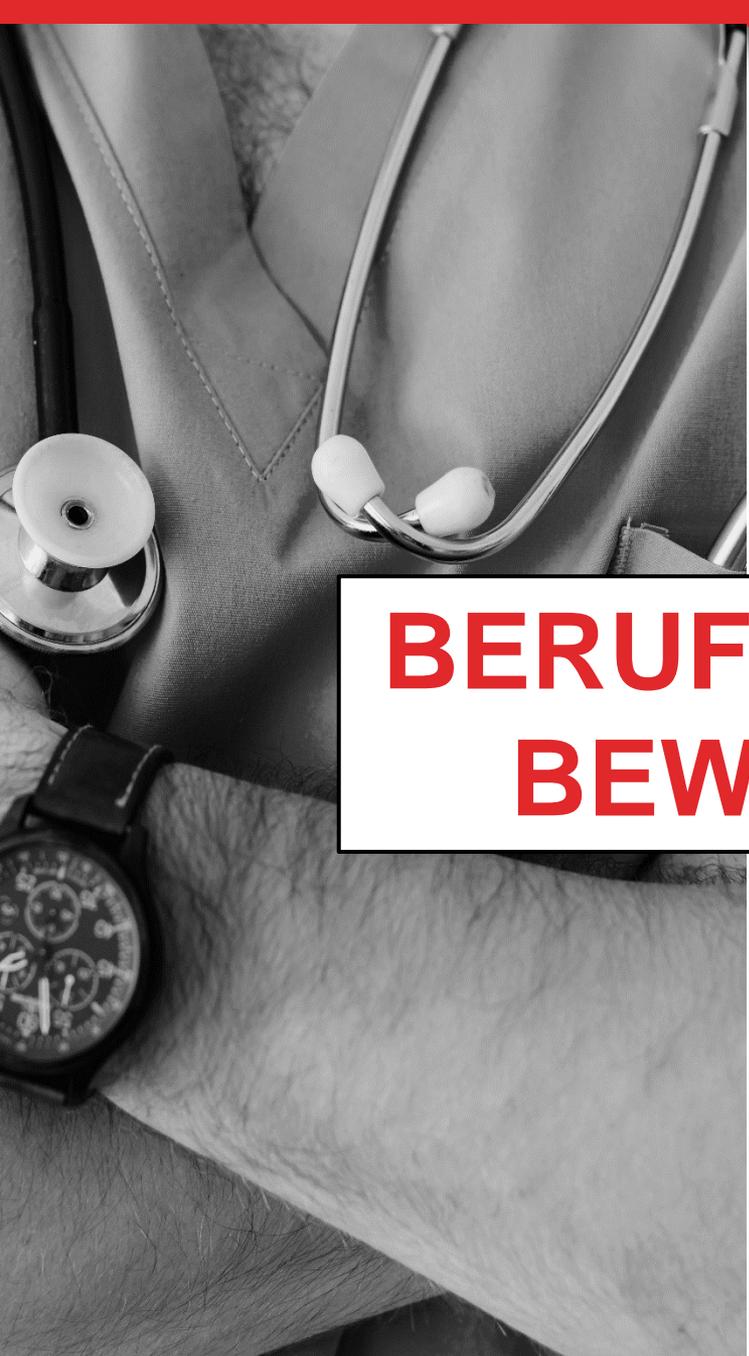




VADEMECUM

**RECHTLICHE ASPEKTE DER
ÄRZTLICHEN
BERUFSTÄTIGKEIT**

Dienststelle für Gesundheitswesen, Rechtsdienst
Esther Roux, Cédric Mizel, Valériane Hertling
Frühling 2024



BERUFSAUSÜBUNGS- BEWILLIGUNGEN

2. Berufsausübungsbewilligung

Wozu eine Berufsausübungsbewilligung?

Gesundheitsberuf einer Berufsausübungsbewilligung unterstellen wegen dem besonderen **Risiko für die öffentliche Gesundheit**, das mit der Ausübung dieses Berufs einhergeht

Dieses besondere Risiko, diese Gefahr, veranlasst die öffentlichen Behörden dazu:

- ▲ die Ausübung dieser Berufe gewissen **Bedingungen zu unterstellen**
- ▲ **Zu kontrollieren**, dass diese Bedingungen auch eingehalten werden

2. Berufsausübungsbewilligung

Pflichten im Zusammenhang mit der Berufsausübungsbewilligung

Liste der Berufspflichten: Art. 40 MedBG und Art. 58 ff. des Gesundheitsgesetzes

Registrierungspflicht für alle in der Schweiz tätigen universitären Medizinalpersonen (Juni 2019)

- ▲ **Bewilligungspflicht für alle Ärzte und Assistenten** (Art. 49 GG)
- ▲ **Meldungspflicht der Tätigkeitsaufgabe**
- ▲ Tätigkeitsaufgabe → zieht einen Verfall der Bewilligung
- ▲ Entzug der Bewilligung 5 Jahre nach der Beendigung der Berufstätigkeit
- ▲ **Informationspflicht** an das Departement : Änderung des Registereintrags (MedReg)

2. Berufsausübungsbewilligung

Zulassung zur Rechnungsstellung zulasten der OKP

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Berufsausübung zu Lasten der OKP haben sich am 1. Januar 2022 geändert. Die Leistungserbringer müssen eine Reihe von Anforderungen erfüllen (Art. 35 Abs. 2 Bst. a KVG und Art. 38 KVV):

- ▲ Müssen **mindestens drei Jahre** im beantragten Fachgebiet an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben.*
- ▲ Sie müssen über die **Sprachkenntnisse** verfügen, die in der Region, in der sie arbeiten, erforderlich sind.
- ▲ Sie müssen sich einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft für **elektronische Patientendossiers** anschliessen.
- ▲ Über eine kantonale **Bewilligung für die Berufsausübung als Arzt oder Ärztin**.
- ▲ Sie müssen über einen **eidgenössischen Weiterbildungstitel** im Fachbereich gemäss MedBG verfügen, für das die Zulassung beantragt wird
- ▲ Sie müssen nachweisen, dass sie die Qualitätsanforderungen gemäss Art. 58g KVV erfüllen.

* Ausnahmen für 4 Fachgebiete: Allgemeine Innere Medizin, Praktischer Arzt, Kinder- und Jugendmedizin und Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

2. Berufsausübungsbewilligung

Berufsausübungsbewilligung ab dem 70. Lebensjahr

- ▲ **Obligatorische ärztliche Untersuchungen** ab dem 70. Lebensjahr
- ▲ Nach der Tätigkeitsaufgabe erlaubt das Wallis (wie die anderen Westschweizer Kantone) eine **Resttätigkeit des Arztes von maximal 10 %** für seine eigene Familie und seine Angehörigen.

VADEMECUM

[HTTPS://WWW.VS.CH/WEB/VADEMECUM](https://www.vs.ch/web/vademecum)

[HTTPS://WWW.VS.CH/WEB/SSP](https://www.vs.ch/web/ssp)

